

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

dürfnissen und bedarf der Genehmigung der Landesregierung, weshalb vor einer etwa nötwendig werdenen Personalvermehrung die Bewilligung der Landesregierung einzuholen ist. Das Haushpersonal erhält die von der Landesregierung auf Grund des Kollektivvertrages festgesetzten, nachhinein zahlbaren Löhne nebst Bequartierung, Verköstigung und Reinigung der Bett- und Leibwäsche.

§ 19.

Das Küchenpersonal untersteht bezüglich der Arbeits-einteilung der Schwester Oberin, welcher es in gleicher Weise wie dem Verwalter unbedingten Gehorsam zu leisten hat.

Kündigungen hat die Schwester Oberin entgegenzunehmen und darüber sofort dem Verwalter Meldung zu erstatten, worauf wegen Ergänzung des Personales das Erforderliche im Sinne dieser Dienstvorschrift zu veranlassen ist.

§ 20.

Das Küchenpersonal hat sich der größten Reinlichkeit und Sparsamkeit bei Verwendung der Vitsualien zu befleißigen und darauf zu achten, daß das Anstaltseigentum weder durch Unvorsichtigkeit noch durch Mutwillen oder Fahrlässigkeit Schaden erleide.

Die Küche darf nicht früher verlassen werden, bevor nicht das Geschirr vollständig gereinigt und in Ordnung gebracht ist und die Küchenlokalitäten einer letzten, gründlichen Reinigung unterzogen worden sind.

Verträglichkeit unter den Mitbediensteten wird allen Bediensteten zur strengsten Pflicht gemacht.

Dienste dürfen von sämtlichen Bediensteten nur für die Anstalt, unter keiner Bedingung aber für andere Personen geleistet werden.

Jede gröbere Pflichtverletzung hat die sofortige Entlassung des betreffenden Bediensteten, jede mutwillige oder aus Gewissenssorge entsprungene Schädigung des Anstaltsvermögens noch überdies die Heranziehung des Schuldtragenden zur Ersatzleistung zur unbedingten Folge.